

BGE 93 I 295

Bundesgericht (BGE), 1967-06-21, IT

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_93 I 295](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_93_I_295)

FR: ATF 93 I 295

IT: DTF 93 I 295

Regeste

Regeste Haftung des Staates für übermässige, von seinen Grundstücken ausgehende Einwirkungen. Enteignungsentschädigung für den geschädigten Nachbarn, wenn diese Einwirkungen unvermeidlich sind. 1. Die Zivilklage nach Art. 679 ZGB ist gegenüber dem Staate nicht gegeben, wenn die von seinen Grundstücken ausgehenden Einwirkungen sich bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben nicht oder doch nur mit unverhältnismässig hohen Kosten vermeiden lassen (Erw. 2). 2. Der Staat ist jedoch verpflichtet, dem Nachbarn den Schaden zu ersetzen, der diesem aus den übermässigen und unvermeidlichen Einwirkungen sowie aus dem Verlust des Rechts, beim Richter auf Unterlassung zu klagen, erwächst. Das Schadenersatzbegehren ist vom Geschädigten im Enteignungsverfahren geltend zu machen (Erw. 4).

Erwägungen

E. 1

Das Rammen der bis 20 m langen eisernen Spundbohlen seeseitig des Bahnareals und bei den Pfeilern mit Schnellschlaghammer.

E. 2

Das Rammen der Holzpfähle für das Lehrgerüst mit der Dieselramme.

E. 3

Die Aushubarbeiten mit Bagger und Trax.

E. 4

Der Abtransport des Aushubmaterials mit Lastwagen.

E. 5

Die Sprengarbeiten für den offenen Einschnitt vor dem Tunnelportal und im Tunnel selbst.

E. 6

(Determinazione dell'indennità).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.